

REPUBLIK ÖSTERREICH

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg

ZI.: IXIXXXX VR-21/74

Verein: "Vorarlberger Volleyballverband"

Bildung

Bescheid

Spruch: Die von Ihnen h. a. am 23. April 1974 Bildung des Vereines:

angezeigte

6901 Bregenz, am 25. April 1974

"Vorarlberger Volleyballverband"

mit dem Sitz in Bregenz wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, nicht untersagt. Der genannte Verein kann daher seine Tätigkeit beginnen.

Die Anzeige der Mitglieder des Vereinsvorstandes hat gemäß § 12 Ver.-Ges. binnen 3 Tagen nach ihrer Bestellung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen. In gleicher Weise ist jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes anzuzeigen.

Für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen gelten auch die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Vereinsgesetzes.

Wenn der Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in 3 Exemplaren zu überreichen (§ 13 Ver.-Ges.).

Von jeder Vereinsversammlung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gemäß § 15 Ver.-Ges. wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung unter Vorlage einer vollkommen korrekturfreien Statutenausfertigung und einer Abschrift des Sitzungsprotokolles der konstituierenden Vereinsversammlung anzusuchen.

Dem Einbringen um die Bestandsbescheinigung ist eine Verwaltungsabgabemarke von S 19XX beizulegen.

27.--

Ergeht an: Herrn

Ernst Sutter

Bahnhofstrasse 8 6900 Bregenz Der Sicherheitsdizektor:

i.V.